

Tierschutzrechtliche Probleme bei der Fallenjagd

23. Mai 2021

I. Allgemeine Problematik

Die Fallenjagd (oder auch Fangjagd genannt) ist äußerst umstritten. Hauptargument gegen die Fallenjagd ist, dass es keine absolut sicher und selektiv tötenden Fallen gibt bzw. dass in Lebendfangfallen gefangene Tiere unverhältnismäßig stark leiden. Neben der Verwendung von Fallen im Rahmen der Jagdausübung kommen Lebendfangfallen u.a. für Monitoringzwecke im Bereich des Artenschutzes zum Einsatz. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Verwendung von Fallen im Rahmen der Jagdausübung und damit im Anwendungsbereich der Jagdgesetze des Bundes und der Länder.

Kritiker, auch unter den Jägern, sehen die Fallenjagd häufig als antiquierte und überholte Jagdpraktik an, die zudem auch keine große Bedeutung hat. So weist die Gesamtstrecke 2019/20 des Landes Hessen von insgesamt 26.929 Füchsen lediglich 1.072 mittels Fangjagd erlegte Tiere aus. Das entspricht einem Anteil von 3,98 Prozent.¹ Lediglich der Anteil bei den nachtaktiven Waschbären weicht mit 27 Prozent signifikant ab.

Befürworter der Fangjagd weisen diese Kritik zurück und weisen darauf hin, dass Fallen zur Bejagung des Haarraubwildes unverzichtbar seien. Zudem wird argumentiert, dass viele Wildtierarten überwiegend nachtaktiv sind, und es daher unmöglich ist, die Bestände allein mit Jagdwaffen effektiv zu regulieren und zu bewirtschaften.² Der Deutsche Jagdverband (DJV) weist zudem auf die Bedeutung der Fallenjagd für den Artenschutz, im Zusammenhang mit Kastrationsprogrammen für verwilderte Hauskatzen oder aber auch für wissenschaftliche Zwecke hin.³ Dies sind jedoch Bereiche, bei denen es sich nicht

¹ s. https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/streckenliste_2019_2020.pdf

² s. [Bundesverbandes Deutscher Berufsjäger e. V. Positionspapier zur Fangjagd. Natur- und tierschutzgerechte Fangjagd - PDF Kostenfreier Download \(docplayer.org\)](#)

³ s. DJV, Wissenswertes zur Fangjagd, abrufbar unter: [DJV Wissenswertes zur Fangjagd Web.pdf \(jagdverband.de\)](#)

um eine Jagdausübung im eigentlichen Sinne handelt, und die damit für die nachfolgende Betrachtung keine Rolle spielen.

In einigen Bundesländern bestehen inzwischen bereits Verbote oder zumindest weitgehende Verbote der Fallenjagd. Dies gilt für Baden-Württemberg, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und für das Saarland. Eine Übersicht über die Zulässigkeit des Einsatzes von Lebendfang- und/oder Totfangfallen in den einzelnen Bundesländern sowie einen hierfür potentiell erforderlichen Sachkundenachweis findet sich in der Anlage.

Beim Einsatz von Fallen können zahlreiche tierschutzrelevante Probleme auftreten. Als häufigste werden genannt:

- Fänge von Tieren, die überhaupt nicht gefangen werden sollten (sog. Fehlfänge)
- Verletzung der Tiere aufgrund von Fehlfunktionen oder auch Fehlbedienungen der Fallen
- Erheblicher Stress für die Tiere, nachdem sie in Lebendfangfallen gefangen sind, z. B. durch zu langes Verweilen in der Falle
- Unsachgemäßes Töten von lebend gefangenen Tieren
- Leiden und ggf. sogar Tod durch Freilassen von lebend gefangenen Tieren abseits vom Fangort. Nicht immer ist sichergestellt, dass es sich um ein adäquates Biotop (Nahrung, Deckung usw.) handelt. Zudem kann es bereits besiedelt sein, so dass bei sozial und territorial lebenden Tierarten mit heftigen Kämpfen zu rechnen ist, die in aller Regel mit dem Tod eines der Kontrahenten enden. Ist es nicht besiedelt, können sozial lebenden Tieren die vertrauten Artgenossen fehlen.⁴

Ein weiterer nicht zu unterschätzender Aspekt ist, dass im Bereich des Jagdrechts sowie des Tier- und Artenschutzrechts keinerlei Regelungen bestehen, die den Besitz oder den Handel mit Tierfallen betreffen. Der Ansatzpunkt für alle bestehenden Vorschriften ist stets die konkrete Verwendung einer Falle. Unter

⁴ s. [Stellungnahme der TVT AK Wildtiere und Jagd: Zum Einsatz von Fallen zum Fang von warmblütigen Tieren \(Stand: Febr. 2013\)](#)

anderem auch hierdurch entstehen immer wieder Probleme im Zusammenhang mit dem Einsatz von illegalen Tierfallen. Diese Problematik wurde vom Bayerischen Landtag in einer Anfrage aus dem Jahr 2016 näher beleuchtet. Einzelheiten hierzu mit weiterführendem Link finden sich in der Fußnote.⁵

1. Lebendfangfallen

Lebendfangfallen haben den Vorteil, dass bei einem Fehlfang von Tieren, wie etwa von Hauskatzen, diese in aller Regel auch unversehrt wieder frei gelassen werden können. Für die Gegner der Fallenjagd gelten sie daher oft als weniger problematisch als Totfangfallen. Auf der anderen Seite bedeutet das Gefangensein in der Lebendfangfalle für jedes gefangene Tier Stress und Leiden. So ist bekannt, dass Wiesel z.B. in der Wipfbrettfalle häufig einem Kreislaufversagen erliegen. Für Höhlenbewohner wie den Marder oder aber auch den Fuchs scheint die Belastung hingegen etwas geringer zu sein, zumindest wenn die Fallen abgedunkelt sind. Aber auch diese Tiere leiden unter der ausweglosen Situation, in der sie sich befinden.

Drahtkäfigfallen sind darüber hinaus auch schon deshalb abzulehnen, weil sich die Tiere bei Ausbruchsversuchen häufig verletzen.

Ein weiterer besonders wichtiger Aspekt aus Tierschutzsicht ist das Erfordernis einer häufigen Kontrolle der Fallen. Lebendfangfallen sind mindestens zweimal täglich, Totfangfallen zum Fang von nachtaktiverem Raubwild am frühen Morgen zu kontrollieren.

Teilweise werden Lebendfangfallen mit elektronischen Fangmeldern ausgestattet. Diese zusätzlichen technischen Hilfsmittel können zwar sinnvoll sein, dürfen eine Vor-Ort-Kontrolle aber keinesfalls ersetzen. Insbesondere darf eine Verwendung nicht dazu führen, dass Lebendfangfallen dauerhaft fängisch aufgestellt werden und die erforderlichen Kontrollen nur noch dann erfolgen, wenn eine entsprechende Meldung beim Fallensteller eingeht. Denn wie die Erfahrung gezeigt hat, arbeiten solche Fangmeldesysteme nicht immer verlässlich. Dies gilt

⁵ s. Bayerischer Landtag, Schriftliche Anfrage vom 02.11.2016, abrufbar unter: [17_0015941.pdf \(landtag.de\)](#)

in besonderem Maße für Regionen mit einem lückenhaften Funknetz. In der Folge kann es zu fehlerhaften Meldungen kommen, mit der Konsequenz, dass gefangene Tiere ggf. gar über mehrere Tage unbemerkt in den Fallen sitzen. Für Tiere mit hoher Stoffwechselrate und hoher Stressanfälligkeit kann dies, je nach Verweildauer, bis hin zum Tode führen.

Auch existieren bisher weder verbindliche technische Vorgaben für Funkgeräte bzw. Fangmelder noch sind diese zertifiziert bzw. müssen zuvor auch nicht bei einer Prüfbehörde gemeldet werden.

Aufgrund all dieser Tatsachen wird teilweise vertreten, dass eine selektiv und sicher tötende Falle dem Lebendfang aus der Sicht des Tierschutzes sogar vorzuziehen ist.⁶

Eine detaillierte Schilderung des Einsatzes von Lebendfangfallen am Beispiel von Jungföchsen findet sich in der Abschlussarbeit von Christoph Hildebrandt zum ULG Jagdwirt III. Diese sog. Jungföchsfalle wird in den Föchsbau eingebaut und die übrigen Röhren werden verstopft, um ein Ein- und Auslaufen der Tiere zu verhindern. Anschließend wird der Bau mit menschlicher Witterung verwittert, damit die Altföchse von außen die Röhren nicht freigraben und die Jungföchse befreien.

„Noch in der ersten Nacht nach dem Einbau der Fallen müssen diese gegen Mitternacht kontrolliert werden, am nächsten Morgen bei Sonnenaufgang und am nächsten Abend erneut. In der Regel fangen sich die Jungföchse ziemlich rasch nacheinander. Die eingebaute, zweite Klappe in der Eberswalder Jungföchsfalle verhindert, dass ein gefangener Jungföchse auf der ersten Klappe sitzt und weitere Jungföchse so nicht in die Fallen laufen könnten. Sitzt er in der zweiten Fangkammer, steht die erste Fangkammer für weitere Jungföchse zum Fang zur Verfügung. Die darin gefangenen Jungföchse sind mit einem gezielten Kleinkaliber-Schuss zu erlegen.“

⁶ s. [TVT-MB 123 Tierschutz für Jäger 2011 \(11\).pdf](#)

Nachdem einige Jungfuchse gefangen sind, sollte man mindestens nach dem Fang des letzten Jungfuchses die Falle noch weitere fünf Tage eingebaut lassen und kontrollieren. Meine Erfahrungen haben gezeigt, dass selbst nach sechs Tagen noch der allerletzte Jungfuchs in die Falle läuft.“⁷

Den im Bau befindlichen Welpen wird damit über Tage die Versorgung durch ihre Eltern verwehrt. Wenn sie in die Falle laufen, werden sie vom Jäger erschossen, bleiben sie im Bau, droht ihnen ein Verhungern und/oder Verdursten.

2. Totfangfallen

Beim Einsatz von Totfangfallen ist eine augenblickliche Tötung des Tieres nicht immer sicherzustellen, da der jeweilige Mechanismus der Fallen das Tier an unterschiedlichen Körperstellen treffen kann. Dabei kommt es insbesondere auch auf die Größe des jeweils betroffenen Tieres an. Wenn ein Tier in eine nicht für diese Art vorgesehene Falle gerät, die eben entweder „zu groß“ oder „zu klein“ ist, kann es zu Zerquetschungen oder zerschlagenen Knochen kommen und dies bei anhaltendem und vollständigem Bewusstsein des Tieres.

Da Totfangfallen zudem nicht selektiv fangen (können) und somit auch geschützten Arten zum Verhängnis werden können, sind sie beispielsweise in Baden-Württemberg, Berlin oder aber auch im Saarland verboten.⁸

II. Rechtliche Würdigung

Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Dieser allgemeine Grundsatz des § 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) wird durch § 13 Abs. 1 TierSchG für die Verwendung von Fallen für Wirbeltiere weiter konkretisiert. Danach ist es verboten, zum Fangen von Wirbeltieren Vorrichtungen anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist. Die Vorschriften des Jagdrechts, des Naturschutzrechts, des Pflanzenschutzrechts und des

⁷ s. Christoph Hildebrandt, Abschlussarbeit ULG Jagdwirt III zum Thema: Möglichkeiten der Besitzsteigerung und Bewirtschaften von Feldhasenbesätzen, S. 40/41; abrufbar unter: [Abschlussarbeit Hildebrandt \(filesusr.com\)](https://filesusr.com)

⁸ s. [Fachgespräch zum Haustierabschuss und Fallenjagd | bmt e.V. \(bmt-ev.de\)](https://www.bmt-ev.de)

Seuchenrechts bleiben von dieser Regelung unberührt. Dies bedeutet aber nicht, dass diese Regelung im Bereich des Jagdrechts keine Anwendung findet. Vielmehr muss auch bei Vorliegen einer spezialgesetzlichen Regelung diese Regelung gemäß Artikel 20a GG verfassungskonform und in Anlehnung an die Regelung des § 13 Abs. 1 TierSchG ausgelegt werden.⁹

1. Erfordernis des unversehrten Fangs bzw. des sofortigen Tötens

Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 9 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sind Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten, verboten. Der Hauptgrund für dieses Verbot ist die „*Gefahr des langsamen Verendens*“. Sowohl bei Totfangfallen als auch bei Lebendfangfallen sind diese Anforderungen in der Praxis jedoch kaum sicherzustellen.

a) Totfangfallen

Um den gesetzlichen Anforderungen des BJagdG zu genügen, müssen Totfangfallen „*sofort töten*“.

Unabhängig von dieser Anforderung ergibt sich beim Einsatz von Totfangfallen aber zunächst bereits ein ganz grundsätzliches Problem. Dieses Problem besteht darin, dass es bei den gebräuchlichen Totfangfallen – auch wenn diese international anerkannten Standards wie etwa den sog. AIHTS¹⁰ - Kriterien entsprechen – an geeigneten Fangbunkern fehlt, die über genau definierte Einlassöffnungen verfügen, um das Fangen von „falschen Tieren“, insbesondere auch von Haustieren auszuschließen, so dass bei vielen der gebräuchlichen Fallen vorhersehbar ist, dass auch Tiere, die gar nicht gefangen werden sollten, verletzt oder gar getötet werden können. Ob eine entsprechende Anpassung überhaupt möglich ist, erscheint ohnehin zweifelhaft, da verschiedene Tierarten nun mal gleich groß sein können.

⁹ s. Hirt /Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 13, Rn. 23.

¹⁰ AIHTS = Agreement on Humane Trapping Standards, abrufbar unter: [FACE | AIHTS – Agreement on International Humane Trapping Standards](#). Der Anwendungsbereich dieser Vereinbarung bezieht sich auf das Fallenstellen zum Zweck: (a) des Wildtiermanagements, einschließlich der Schädlingsbekämpfung; (b) der Gewinnung von Pelz, Haut oder Fleisch; und (c) des Fangs von Säugetieren zu Artenschutz Zwecken.

Hält man sich zusätzlich vor Augen, dass mithilfe der Fangjagd ohnehin nur noch eine sehr geringe Anzahl an Tieren tatsächlich gefangen werden soll, so wiegen diese unvermeidbaren „Fehlfänge“ besonders schwer. Um einige wenige Tiere zu fangen, wird der Tod weiterer Tiere in Kauf genommen, für deren Tötung von vornherein kein vernünftiger Grund vorliegen kann, da ihr Tod allein der Verwendung eines ungeeigneten Mittels geschuldet ist.

Aber auch bei Tieren, deren Fang beabsichtigt ist, kann es dazu kommen, dass zu große oder zu kleine Tiere oder Tiere in „falscher Körperhaltung“ den Mechanismus auslösen und dann anschließend durch Brüche, Quetschungen, Befreiungsversuche etc. schwer leiden.¹¹ Tiere, die zu groß für die aufgestellte Falle sind, werden zu weit vorn erfasst, und dann langsam erwürgt oder erstickt. Tiere, die zu klein für die aufgestellte Falle sind, werden zu weit hinten getroffen und dadurch querschnittsgelähmt.¹²

Ein solches langsames Verenden kommt insbesondere bei Fallentypen vor, die auf Tritt oder Druck reagieren. Bei diesen Fallentypen kann nie ganz ausgeschlossen werden, dass ein Tier so in die Falle tappt, dass es nicht sofort tot ist und dann im weiteren Verlauf qualvoll verendet. In Deutschland sind diese Fallentypen inzwischen verboten, kommen aber immer wieder noch illegal zum Einsatz.

Berichten zufolge gibt es Untersuchungen, die belegen, dass auch die sog. "Schwanenhalsfalle" nur bei einem Teil der Tiere, die in eine solche Falle gerieten, ihre vermeintlich todsichere Wirkung zeigte. Danach hatte ein Drittel der gefangenen Tiere nicht die richtige Größe für die aufgestellte Falle oder wurde aus anderen Gründen an ungünstigen Körperstellen getroffen.¹³ Von einer sofortigen Tötung kann bei dieser Fallenart daher nicht die Rede sein, so dass diese zwingend erforderliche Voraussetzung für einen rechtmäßigen Einsatz in vielen Fällen nicht erfüllt ist und somit ein Verstoß gegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG vorliegt.

¹¹ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 17, Rn. 20.

¹² s. Deutscher Tierschutzbund, Die Jagd aus Sicht des Tierschutzes, Seite 15.

¹³ s. F. Werner, Was Jäger verschweigen, Die Schattenseite eines umstrittenen Hobbys, Seite 87.

Schließlich ist zu beachten, dass ein vernünftiger Grund für die Tötung eines Tieres immer nur dann vorliegen kann, „*wenn für einen nachvollziehbaren billigenswerten Zweck auch das rechte Mittel eingesetzt wird*“¹⁴ (sog. Zwecktheorie). Aus diesem Grund lässt sich durchaus annehmen, dass das Vorliegen eines vernünftigen Grundes verneint werden muss, wenn das angewendete Mittel bereits für sich genommen gegen das Gesetz oder gegen eine Rechtsverordnung verstößt. Beispielhaft wird in diesem Zusammenhang auf die Tötung eines Tieres mittels Tellereisen¹⁵ verwiesen.¹⁶ Trotz eines bestehenden Verbots kommen solche illegale Fallen immer wieder noch zum Einsatz. Aus diesem Grund sollte mit der geplanten Novelle des BJagdG auch der Handel und der Besitz von Tellereisen verboten werden, da das reine Verbot, derartige Fallen tatsächlich einzusetzen, an dieser Stelle offensichtlich nicht ausreichend war.

Die Tötung eines Tieres unter Zufügung von Schmerzen entgegen den Vorgaben in § 4 Abs. 1 Satz 1 TierSchG ist zudem geeignet, das Vorliegen eines vernünftigen Grundes im Sinne von § 17 Nr. 1 TierSchG auszuschließen.¹⁷ Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 TierSchG darf ein Wirbeltier nämlich „*nur unter wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden.*“ Für die weidgerechte Ausübung der Jagd regelt § 4 Abs. 1 Satz 2 TierSchG weiter, dass eine Tötung nur dann vorgenommen werden darf, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. Entsprechend verlangt § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG auch eine sofortige Tötung des Tieres. Jede

¹⁴ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 17, Rn. 11; unter Verweis auf AG Nürtingen, Strafbefehl, rechtskräftig seit 15.11.2014, 16 Cs 172 Js 68427/14.

¹⁵ In Deutschland sind Tellereisen seit 1934 verboten. Am 1. Januar 1995 trat zudem EU-weit die „Tellereisenverordnung“ VO 3254/91 in Kraft. Die Tellereisenverordnung verbietet nur die Verwendung von Tellereisen, jedoch nicht deren Besitz und Vermarktung. Dieser Mangel sollte in der geplanten Novelle zum BJagdG, Entwurf mit Stand vom 27.10.2020, behoben und damit auch Besitz und Vermarktung ausdrücklich verboten werden. Die geplante Novelle konnte mangels der erforderlichen Zustimmung jedoch nicht verabschiedet werden.

¹⁶ s. KG, Beschluss vom 24.07.2009 - (4) 1 Ss 235/09 (150/09), abrufbar unter: [KG, Beschluss vom 24.07.2009 - \(4\) 1 Ss 235/09 \(150/09\) - openJur](#); Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 17, Rn. 11.

¹⁷ s. Selk [NSTZ 1991, 443](#), 445; Ort/Reckewell in Kluge, Kommentar zum TierSchG, 2002, § 17, Rn. 166.

anderweitige Tötung, insbesondere nach länger anhaltenden Qualen, erfolgt damit ohne vernünftigen Grund.

b) Lebendfangfallen

Beim Einsatz von Lebendfangfallen muss nach den gesetzlichen Anforderungen des § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG sichergestellt sein, dass die Tiere unversehrt gefangen werden. Ein unversehrtes Fangen kann aber immer nur dann angenommen werden, wenn dem Tier durch den Einsatz der Falle keinerlei Schaden entsteht. Ein Schaden ist nach den Grundsätzen des deutschen Tierschutzgesetzes dabei immer dann anzunehmen, wenn der körperliche oder seelische Zustand, in welchem das jeweilige Tier sich befindet, vorübergehend oder aber auch dauerhaft zum Schlechteren hin verändert wird.¹⁸

Wie unter Punkt I.1. bereits erläutert, kann diese Anforderung aufgrund der vielfältigen Probleme, die sich beim Fang in einer Lebendfangfalle ergeben können, in aller Regel aber eben nicht sichergestellt werden.

Ein Tier, das in einer Lebendfangfalle gefangen ist, gerät wegen der plötzlichen Ausweglosigkeit und der Enge des Kastens oder der Röhre häufig in eine extreme Stresssituation, die in ein anhaltendes, erhebliches Leiden ausmünden kann.

Dies gilt insbesondere dann, wenn zusätzlich noch weitere Faktoren wie Hunger oder Durst, aber auch z.B. Hitze oder Kälte hinzukommen. Bei Wieseln hat die Erfahrung gezeigt, dass sie durch die plötzliche Zwangssituation in einen psychischen Stress geraten, der häufig bis zum Erschöpfungstod führt.¹⁹

Selbst wenn die Fallen zweimal täglich, morgens und abends, überprüft werden müssen, hat das Tier in der Zwischenzeit Schmerzen, in jedem Fall leidet es aber, denn auch Angst ist Leiden.²⁰ *„Angst stellt für ein Tier eine höhere Belastung dar als für den erwachsenen Menschen, da dieser auf Grund seiner intellektuellen*

¹⁸ s. Lorz/Metzger, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 7. Auflage 2019, § 1, Rn. 52.

¹⁹ s. Herling, DtW 1993, 156, 159, der darin keinen qualitativen Unterschied zu der nach § 19 Abs. 1 Nr. 13 BJagdG verbotenen Hetzjagd sieht, weil in beiden Fällen der Tod des Tieres durch Erschöpfung infolge psychischer und motorischer Überbeanspruchung herbeigeführt wird.

²⁰ s. OVG Lüneburg, 11. Senat, Beschluss vom 15.10.2012, 11 ME 234/12, Rn. 6. (NVwZ-RR, 2013, 182).

Fähigkeiten im Regelfall in der Lage ist, Rationalisierungsstrategien und Sinnfindungsmechanismen zu entwickeln.“²¹

Fallen, die ganz oder teilweise eine Sicht nach draußen ermöglichen, können darüber hinaus zu Verletzungen bei Befreiungsversuchen führen. Aber auch bei sichtundurchlässigen Kästen können die darin gefangenen Tiere in Panik geraten und dadurch z.B. nach gewisser Zeit einen Kreislaufkollaps erleiden. Zusätzlicher erheblicher Stress entsteht in aller Regel zu dem Zeitpunkt, zu dem der Fänger an die Falle herantritt, um das Tier aus der Falle zu entnehmen.

Bei der Tötung von lebend gefangenem Raubwild können sich darüber hinaus weitere tierschutzrelevante Probleme ergeben.²²

Schließlich ist auf die oben unter Punkt I.1. näher geschilderte Problematik bei der Verwendung von elektronischen Fangmeldern zu verweisen, bei der es aufgrund von Übertragungs- oder Funktionsstörungen (technische Probleme, Spontanentladungen, z. B. durch Feuchtigkeit, etc.) zu langen Wartezeiten und damit einhergehend zu langen Leidenszeiten kommen kann, die bis hin zum Tod führen können.

Auch bei der Verwendung von Lebendfangfallen entsteht für das jeweilige Tier daher in jedem Fall zumindest ein starker psychischer Stress ggf. auch verbunden mit körperlichen Beeinträchtigungen. Bereits aufgrund der entstehenden Stresssituation kann aber von einem „*unversehrten Fangen*“ nicht mehr die Rede sein. Damit entsprechen auch Lebendfangfallen im Ergebnis nicht den Anforderungen des § 19 Abs. Nr. 9 BJagdG,²³ so dass die Verwendung solcher Fallen in aller Regel einen Verstoß gegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG und damit auch gegen § 17 Nr. 1 oder Nr. 2 TierSchG (je nachdem ob das Tier getötet wurde oder nicht) darstellt.²⁴

²¹ s. Binder in Borchers/Luy, Der ethisch vertretbare Tierversuch: Kriterien und Grenzen, S. 244; zitiert in Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 1, Rn. 24.

²² s. TVT-Merkblatt Nr. 34, Der Fang von Wirbeltieren, S. 7.

²³ s. Herling, DtW 1993, 156, 158: Lebendfangfallen sind danach sogar noch bedenklicher als Totfangfallen

²⁴ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 17, Rn. 20.

Darüber hinaus kommt in einem solchen Fall ein Verstoß gegen § 13 Abs. 1 TierSchG und damit eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 25 TierSchG in Betracht. In diesem Zusammenhang ist jedoch zunächst zu prüfen, ob die Verwendung der jeweiligen Vorrichtung durch ein spezielles Gesetz zugelassen ist. Ist dies der Fall und berücksichtigt die zugrunde liegende Regelung den verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz des Tierschutzes in angemessener Form, so kommt es im Ergebnis darauf an, ob die spezialgesetzliche Regelung ebenfalls als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet ist.²⁵ Diese Ordnungswidrigkeit wird aber ohnehin nur relevant, wenn die Handlung nicht bereits als Straftat gemäß § 17 Nr. 1 oder 2 TierSchG geahndet wird.

2. Erforderliche Sachkunde

Zu diesen grundsätzlichen Problemen beim Einsatz von Fallen kommt erschwerend hinzu, dass die normale Jägerprüfung keine ausreichende Sachkunde für die Ausübung der Fallenjagd vermittelt. Um den sachkundigen Einsatz und Betrieb der Fallenjagd sicherzustellen, wäre daher eine spezielle Fallenjagdprüfung notwendig, die vor einer angemessenen Prüfungskommission z.B. bei den Regierungspräsidien stattfinden sollte.²⁶ Eine entsprechende Anforderung wurde bisher jedoch nur ganz vereinzelt umgesetzt.

Nordrhein-Westfalen hat aus diesem Grund als erstes Bundesland bereits spezielle Anforderungen für die Fallenjagdausbildung in hierfür eigens erlassenen Richtlinien festgelegt und zwar in den „*Richtlinien für die Anerkennung von Fangjagd-Ausbildungslehrgängen nach § 29 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) für Lebendfallen.*“²⁷

In Rheinland-Pfalz besteht ein Sachkundeerfordernis, das allerdings nur dann greift, sofern die Jagdscheinprüfung vor dem 1.04.1996 abgelegt wurde.

²⁵ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 13, Rn. 23.

²⁶ s. BMEL Schädlingsgutachten, S. 129.

²⁷ s. [1484114728_richtlinien_fangjagdlehrgang.pdf \(ljv-nrw.de\)](https://www.ljg-nrw.de/1484114728_richtlinien_fangjagdlehrgang.pdf)

Im Rahmen einer sachkundigen Durchführung der Fallenjagd muss zudem sichergestellt sein, dass die eingesetzten Fallen auch tatsächlich zu jeder Zeit funktionstauglich sind und entsprechend regelmäßig auf ihre Funktionstauglichkeit überprüft werden müssen. Auch hier bestehen nach wie vor Defizite bei den gesetzlichen Regelungen.

3. Artenschutzrechtliche Probleme

Schließlich besteht ein weiteres Problem bei Ausübung der Fallenjagd darin, dass zum Teil die Verbote in § 4 Abs. 1 BArtSchV unbeachtet bleiben. Danach ist u.a. das Fangen oder Töten wild lebender Tiere mit Schlingen, Netzen, Fallen, Haken, Leim oder sonstigen Klebstoffen oder unter Benutzung von lebenden Tieren als Lockmittel verboten. Für Vögel gilt das Verbot des Fallenfangs auch dann, wenn sie in den verwendeten Fallen einzeln gefangen werden sollen.

Da sowohl Lebendfangfallen als auch Totfangfallen einen selektiven Fang nicht sicherstellen können, kommt es immer wieder vor, dass auch Tiere der besonders geschützten Arten in diese Fallen geraten.

Das Verbot des § 4 Abs. 1 BArtSchV beschränkt sich zudem nicht nur auf Tiere der besonders geschützten Arten i.S.v. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, sondern gilt auch für Arten, die lediglich dem allgemeinen Schutz des § 39 Abs. 1 BNatSchG unterfallen. Ausgenommen von diesem allgemeinen Schutz sind lediglich die Arten, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen (für diese Arten finden die entsprechenden jagd- oder fischereirechtlichen Vorschriften Anwendung, wie z.B. die Regelung des § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG).²⁸

Auch wenn diese Schutzerstreckung auf Tiere der nicht besonders geschützten Arten zum Teil angezweifelt wird, so entspricht sie aber dem klaren Wortlaut von Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 BArtSchV, in der von „*wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten*“ die Rede ist sowie auch der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage in § 54 Abs. 6 BNatSchG und dem Artikel 8 i.Vm. Anhang IV lit a der EU-Vogelschutzrichtlinie. In den beiden

²⁸ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 13, Rn. 13.

letztgenannten Vorschriften wird gerade nicht differenziert zwischen geschützten und nicht geschützten Arten, sondern allgemein von „wild lebenden Tieren“ bzw. „Vögeln“ gesprochen. Bei Vögeln verbietet sich eine solche einengende Auslegung daher schon aufgrund der Verpflichtung zu einer europarechtskonformen Auslegung der entsprechenden nationalen Regelungen.²⁹

Zu beachten ist darüber hinaus, dass gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG ordnungswidrig handelt, wer einem Tier der geschützten Art nachstellt oder es fängt. „Nachstellen“ umfasst dabei sämtliche Handlungen, die das Fangen, Verletzen oder Töten von Exemplaren besonders geschützter Arten unmittelbar vorbereiten.³⁰ Ein Fangen meint den Zugriff auf ein lebendes Tier, bei dem sich der Fänger des Tieres bemächtigt und dem Tier nicht alsbald und direkt am Ort des Zugriffs die Freiheit wiedergibt bzw. wiederzugeben beabsichtigt.³¹ Ein Fangen i.S.d. des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher im Rahmen der Fallenjagd nach BJagdG in aller Regel abzulehnen sein. Ein Nachstellen ist bereits begrifflich nur bei einem auf Fang, Verletzung oder Tötung eines Tieres der besonders geschützten Art gerichteten Vorsatz denkbar, wobei jedoch ein bedingter Vorsatz ausreicht.³²

III. Fazit

Die Fangjagd ist tierschutzrechtlich aufgrund der mangelnden Selektivität der verwendeten Fallen, aber auch aufgrund der mit ihr einhergehenden übermäßigen und unvermeidbaren psychischen und körperlichen Belastungen für das jeweilige Tier abzulehnen. Die zum Einsatz kommenden Fallen können weder ein unversehrtes Fangen noch eine sofortige Tötung mit der erforderlichen Sicherheit garantieren. Aus diesem Grund können auch die bestehenden jagdrechtlichen Anforderungen an die Verwendung von Fallen nicht in allen Fällen sicher erfüllt werden. Für die Jagdausübung existieren zudem andere, tierschutzrechtlich weit weniger bedenkliche Jagdmethoden. Hinzu kommt die ohnehin geringe Bedeutung der Fangjagd für rein jagdliche Zwecke. Und last but not least

²⁹ s. Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel BArtSchV § 4 Rn. 5.

³⁰ s. Gellermann, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht 92. EL Februar 2020, § 44, Rn. 8.

³¹ s. Frenz/Müggenborg, Kommentar zum BNatSchG, 3. Auflage 2020, § 44, Rn. 25.

³² s. Frenz/Müggenborg, Kommentar zum BNatSchG, 3. Auflage 2020, § 44, Rn. 24.

verlangen schließlich auch die Grundsätze der Weidgerechtigkeit dem Wild unnötige Qualen zu ersparen und immer eine faire Chance zu lassen!

Vor diesem Hintergrund sollte die Verwendung von Fallen im Rahmen der Jagdausübung vollständig verboten werden.

Auch aufgrund eines etwa erforderlichen Einsatzes von Fallen für naturschutzrechtliche Zwecke, wie z.B. eine beabsichtigte Besenderung für ein Monitoring, besteht kein Bedarf für eine entsprechende Regelung im Rahmen des BJagdG bzw. der entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen.

Christina Patt
Vorstandsmitglied

Anlage

Übersicht zur Fangjagd auf Länderebene³³

Bundesland	Totfangfallen	Lebendfangfallen	Sachkundeerfordernis
Baden-Württemberg	Nein aber Erlaubnisvorbehalt durch Untere Jagdbehörde	ja	Nein; bei fehlendem Jagdschein Sachkundennachweis erforderlich
Bayern	Ja Mindestanforderungen an Bauart	Ja Mindestanforderungen an Bauart	ja
Berlin	nein	Lebendfang nur mit Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag	Nur Lebendfang mit Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag.
Brandenburg	ja	ja	nein
Bremen	ja	ja	nein
Hamburg	ja	ja	nein
Hessen	ja	ja	ja
MeckPomm	ja	ja	nein
Niedersachsen	ja	ja	ja
NRW	nein	ja	ja (Fangjagdlehrgang)
RLP	ja (nach Genehmigung der Jagdbehörde)	ja	ja (sofern Jagdscheinprüfung vor dem 1.04.1996 abgelegt)
Saarland	nein	ja	ja
Sachsen	Nein, nur mit gesonderter Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag	ja	nein
Sachsen-Anhalt	ja	ja	nein
Schleswig-Holstein	ja	ja	ja
Thüringen	ja	ja	nein

³³ Eine detaillierte Übersicht, die zudem Einzelheiten zu einzelnen Fallentypen enthält, findet sich auf der Homepage des DJV unter: [Fallenjagd_26-3-2019-Laenderuebersicht.pdf \(jagdverband.de\)](http://www.jagdverband.de/fallenjagd_26-3-2019-Laenderuebersicht.pdf)